

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Botschaften des
Bundesrathes vom 19. November 1886 und 6. Mai
1887, betreffend Abänderungen des Zolltarifgesetzes
vom 26. Juni 1884.

(Vom 25./30. Mai 1887.)

Tit.

Durch die beiden Botschaften des Bundesrathes werden nach seinen eigenen Angaben nicht weniger als 118 Positionen (von 415 Nummern des Tarifes vom 26. Juni 1884) betroffen; dem Umfange nach, nicht nach der Wichtigkeit der Sache selber, würde darnach selbst mehr als der vierte Theil des bestehenden Tarifes umzugestalten sein; bei 102 Positionen beabsichtigt der Bundesrath Erhöhungen, bei 3 Positionen Reduktionen; die übrigen Abänderungen seien mehr redaktioneller Natur. Besonders in Berücksichtigung einiger Petitionen, bei denen die Kommission zu andern Resultaten als der Bundesrath gekommen ist, beantragt jene noch 10 weitere Abänderungen, sämmtliche im Sinne der Erhöhung.

Obschon der Tarif vom 26. Juni 1884 nach vieljährigen Studien durch Berathungen, welche mehrere Wochen in Anspruch genommen, aufgestellt worden ist, konnte sich die Kommission der genauen Prüfung der mehrseitig gewünschten und vorgeschlagenen Abänderungen nicht entziehen und sie ist zum Schlusse gekommen, Ihnen die Behandlung der nachstehenden Anträge dringend

zu empfehlen. Wenn es auch möglich ist, daß ein definitives Bundesgesetz im gegenwärtigen Jahre nicht mehr in Rechtskraft erwachse, so halten wir die Behandlung und Beschlußfassung durch den Nationalrath doch um so mehr für nothwendig, als ja offenbar bei den Unterhandlungen zu neuen Verträgen der Beschluß, wenn auch nur eines Rathes von größerm Werthe ist als bloße Vorschläge des Bundesrathes; dies soll auch die Anschauung dieser Behörde selber, besonders die des Vorstehers des Zolldepartementes, sein.

A. Geschichtliches und die Frage des Eintretens.

Die gegenwärtigen Vorlagen für eine Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 haben einen dreifachen Ursprung:

- 1) Sehr bald, ja man kann sagen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des erwähnten Zolltarifes, sind *Petitionen* an den Bundesrath eingelangt, welche auf einzelne zu hohe Belastungen aufmerksam machten und Abhülfe begehrten. Dieselben sind jeweilen vom Bundesrath den gesetzgebenden Räthen mit besondern Berichten und Botschaften zugestellt worden; es wird diesfalls ausdrücklich auf die Botschaften vom 8. Mai und 10. November 1885 verwiesen. Diesen *Petitionen* gegenüber hat sich Ihre Kommission ablehnend verhalten, und sie hat bereits am 21. Dezember 1885 einen entsprechenden Beschluß veranlaßt, der nach einer Berichterstattung des Bundesrathes über einzelne Punkte am 19. Juni 1886 bestätigt worden ist. Dem ablehnenden Beschluß vom 21. Dezember 1885 ist bereits am 22. gleichen Monats der Ständerath beigetreten. Nicht auf dieselbe Linie sind in den gleichen Beschlüssen die Eingaben der schweizerischen Landwirthe vom 4. Dezember 1884, der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich vom 31. Mai 1886 und des aargauischen Handels- und Industrievereins vom 11. Juni gleichen Jahres gestellt worden, indem über dieselben eine besondere Berichterstattung durch den Bundesrath in der nächsten Wintersession der Räthe verlangt worden ist.
- 2) Diese Berichterstattung ist mittelst Botschaft vom 19. November 1886 erfolgt. Allein, weil einerseits die Zahl der abzuändernden Zollansätze eine ziemlich große geworden ist, andererseits die Unterhandlungen zu Abänderungen am bestehenden Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881 begonnen hatten, so glaubte Ihre Kommission nicht, die vielen Anträge in Nachmittagssitzungen behandeln zu können, be-

sonders da auch die Rätthe selber für die Behandlung nicht Zeit gefunden hätten. Unterm 11. Dezember gleichen Jahres haben Sie die Verschiebung auf die nächste Sitzung gebilligt. Wir haben deshalb die Berathung erst im März abhin vorgenommen. Sachlich ist aber noch zu bemerken, daß sich der Bundesrath auf die Berichterstattung über die erwähnten und noch andere, jene meist unterstützenden Petitionen und Eingaben (u. A. die der Regierung von Bern betreffend die Erhöhung der Holzzölle) nicht beschränkt, sondern eigene Anträge gestellt hat, welche zum Zwecke hatten, andere als die in den Petitionen erwähnten Ansätze des Generaltarifes zu erhöhen.

- 3) Die erwähnte Botschaft vom 19. November 1886 hat sich allerdings auf eine große Anzahl Petitionen gestützt; allein sie hat dann selber wieder einer Anzahl Petitionen gerufen. In denselben sind die Petitionäre von der Ansicht ausgegangen, daß die eigenen Anträge des Bundesrathes zum Zwecke haben, ihn bei den Verhandlungen zu neuen Handelsverträgen, und besonders bei denjenigen mit Deutschland, zu unterstützen; sie haben aber auch geglaubt, daß der Bundesrath nicht weit genug gegangen und daß eine weiter gehende Erhöhung am Platze sei. Andere Industrielle der Schweiz, deren Produktionszweige nicht erwähnt worden waren, haben dann geglaubt, diese auch in Erinnerung rufen zu sollen. Sie behaupteten, daß auch sie beim jetzigen Zustande der Dinge beeinträchtigt seien. Diese Petitionäre befinden sich in Uebereinstimmung mit der Note des Bundesrathes vom 28. Mai 1886 an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin, in welcher (Note) erklärt worden ist, daß die durch die bestehenden Mißverhältnisse in Zollangelegenheiten für die schweizerische Industrie geschaffene ungünstige Situation nicht unverändert fortbestehen könne. Deshalb ist die Zahl der Petitionen wiederum sehr groß geworden. Der Bundesrath hat denselben die sehr ausführliche „Nachtrags-Botschaft“ vom 6. Mai abhin gewidmet, in welcher die Petitionen zu Anfangs der Botschaft aufgezählt sind. Ihre Kommission hat die Nachtrags-Botschaft nebst den Petitionen wiederum einer Prüfung in einer zweiten Sitzungs-Abtheilung im laufenden Monat Mai unterzogen; der Berichterstatter muß noch beifügen, daß selbst während der Sitzungstage noch neue Eingaben eingereicht worden sind; einzelne Petitionäre haben sowohl in der Sitzungs-Abtheilung im Monat März, als in der vom Monat Mai um mündliche Audienzen nachgesucht, die jeweilen durch die Unterkommission der betreffenden Waarenkategorie gewährt worden sind.

Trotz dieses dreifachen Ursprunges der Anträge sind dieselben doch alle in dem Gesetzesentwurf zur Botschaft vom 6. Mai 1887 zusammengestellt, so daß die zusammenhängende Behandlung keine allzuschwierige werden dürfte. — Die Kommission hat geglaubt, in der Tendenz zur Uebersichtlichkeit einen Schritt weiter gehen zu können, indem sie auch die gegenwärtig gültigen Ansätze des General- und Konventionaltarifes in synoptischer Darstellung angeführt hat. Bei der Beaugenscheinigung und Berathung dieser Uebersicht wird es auch für jedes Mitglied Ihrer Behörde ein Leichtes sein, sofort ersehen und beurtheilen zu können, in wieweit Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe steht und wo sie sich veranlaßt gesehen hat, von sich aus — in sehr wenigen Fällen — vorzugehen; der anwesende Vertreter des Bundesrathes hat jedoch meist seine Zustimmung gegeben. Mit dem Antrage auf Eintreten glaubt deshalb der Berichterstatter die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß die effective Berathung nicht zu lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

B. Die Motivirung.

1. Allgemeine Bemerkungen.

1. Mehr als einmal kehrt in den Botschaften des Bundesrathes die Bemerkung wieder, dass zwar der und der Zollansatz im Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 und demnach auch gegenüber den Staaten gebunden sei, mit welchen die Schweiz in Vertragsverhältnissen mit der berücktigten Meistbegünstigungsklausel stehe; er hat daraus gefolgert, daß eine Zollerhöhung nur für den Generaltarif und nicht für die Länder mit Konventionaltarif Geltung und Anwendung finden könne. Leider ist nach der Ansicht des Berichterstatters die Folgerung richtig; er wirft aber seinerseits die Frage auf, warum nicht auch Erörterung darüber gepflogen werde, wie lange die Verträge in Kraft belassen werden sollen, welche von der Schweiz gekündet werden können? Diese Frage scheint auch in der erwähnten Eingabe der schweizerischen Landwirth vom 4. Dezember 1884 zu liegen! Aber auch noch in vielen andern Petitionen! Gar viele, ja man darf sagen die Mehrheit der Petitionäre, scheint das Bestehen des Handelsvertrages mit Frankreich, der eine bestimmte Gültigkeitsdauer hat, vergessen zu haben und zu glauben, daß Aenderungen im Zolltarif, auch wenn die Aenderungen Erhöhungen sind, sofort in Vollziehung gesetzt werden könnten. Gewaltiger Irrthum! Mit der Bindung einzelner Tarifansätze hat sich die Schweiz selbst die Hände gebunden.

Dieses ist die Ansicht des Berichterstatters; die Kommission ihrerseits hat das Verhältniß mehr nach einer andern Richtung in's Auge gefaßt, nämlich nach der, daß die Abänderungen in Bezug auf die Einfuhr aus den Ländern ohne Konventionaltarif sofort in Kraft gesetzt würden, was die Folge hätte, daß die erhöhten Zollansätze von den schweizerischen Konsumenten selber auch sofort bezahlt werden müßten. Der Berichterstatter bestreitet zwar diese Folgerung in ihrer Allgemeinheit; er enthält sich aber hierorts weiterer Erörterungen, und er glaubt nur noch anführen zu sollen, daß die Kommission es angemessen hält, wenn der Bundesrath in Erwägung ziehen würde, ob nicht im Generaltarif selber eine Ausscheidung gemacht werden solle zwischen Ansätzen, die sofort in Anwendung gebracht würden (Gebrauchstarif) und solchen, deren Vollziehung in die Befugniß des Bundesrathes, eventuell der Bundesversammlung gelegt würde. Der Berichterstatter hält es nicht in seiner Aufgabe, über den Werth oder Unwerth einer derartigen Bestimmung zu discutiren; dagegen glaubt er aufmerksam machen zu sollen, daß der Versuch einer derartigen Ausscheidung während der verschiedenen Phasen zwischen der I. und II. Berathung des Zolltarifes von 1881—1882 von der Kommission selber gemacht worden ist. Vielleicht würde eine derartige Ausscheidung auch zur Folge haben, die Anwendung von Art. 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 weniger nothwendig zu machen oder als Retorsionsmaßregel in einem gegebenen Falle erscheinen zu lassen. Doch greifen wir nicht vor!

2. Wiederholt hat in die Berathung der Vorschläge hinein die Erörterung über die Situation gespielt, welche für die Bevölkerung einiger Grenzdistrikte geschaffen wurde. Als der wichtigste dieser Distrikte ist der Kanton Genf, speziell die Stadt Genf, bezeichnet worden. In der Beantwortung hat man zwar auf die Vergünstigungen hingewiesen, welche durch die Spezialverträge mit Frankreich über die sog. „freie Zone“ geschaffen worden sind, sowie auch darauf, daß der Vertrag mit Frankreich mit dem Konventionaltarif eine zu rigorose Schärfe nehme. Allein gerade unter Hinweisung auf die Positionen, welche durch den Konventionaltarif nicht gebunden seien und die somit sofort in Rechtskraft treten würden, wurden die durch Vertrag geschaffenen Berücksichtigungen nicht als genügend erklärt. Die Kommission hat zwar dem Bundesrath keinen Auftrag, welcher auch in Anregung gebracht worden ist, ertheilt; allein der Berichterstatter erlaubt sich doch auf diejenigen Worte hinzuweisen, welche bereits im Berichte der Zolltarifkommission vom 25. April 1878 zur Zeit der ersten Berathung in besonderer Berücksichtigung des Platzes Genf niedergelegt worden sind. In wieweit aber über

die Erleichterungen im Freihafen-Verkehr hinausgegangen werden kann, ist sowohl für die Gesetzgebung als für die Verwaltung eine sehr schwierige Frage; die erstere darf das Axiom nicht vergessen: die Gesetze sind für Alle gleich.

2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Kategorien und Tarifpositionen.

Der Berichterstatter wird sich aus zwei Gründen sehr kurz halten; einmal, weil da, wo die Kommission mit der Anschauung des Bundesrathes einig geht, die Berufung auf die Botschaften genügend ist, resp. sich von selbst versteht und zum zweiten, weil eine Begründung in der Hauptsache der mündlichen Berichterstattung des Sektionsreferenten überlassen bleiben muß. Die viva vox muß mehr als das geschriebene Wort zur Geltung kommen.

I. Abfälle und Düngstoffe.

Keine Bemerkung; die Kommission ist mit der Argumentation des Bundesrathes einverstanden.

II. Chemikalien.

B. Für gewerbliche Zwecke.

Die Kommission ist mit der Ausscheidung von Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin), aus der gegenwärtigen Position von Fr. 1 und Unterbringung in einer höhern Zollklasse trotz der eingelangten Petitionen einiger Produzenten nicht einverstanden und zwar vorzugsweise, weil die erwähnten Artikel zu technischen Zwecken viel gebraucht werden; gerade hier mußte der Konsument sehr in's Auge gefaßt werden.

C. Farbwaaren.

Die Kommission hat es zweckmäßig gefunden, daß bei der Rubrik 35 (Bleiweiß und Zinkweiß) eine Unterscheidung zwischen abgeriebenen und nicht abgeriebenen Stoffen gemacht werde. Die letztere Sorte bleibt bei der bisherigen Position von Fr. 3 unverändert, während für die zweite Art eine besondere Position 35 a mit Fr. 5 geschaffen wird und zwar in Rücksicht darauf, daß zu deren Herstellung Oelfirniß verwendet wird (circa 25 %), welcher, wenn als Rohstoff eingeführt, den Zoll von Fr. 7 zu zahlen hätte.

III. Glas.

Die sämtlichen Ansätze dieser Kategorie werden unverändert belassen; die Kommission ist damit einverstanden, daß die zwei eingelangten Petitionen nicht in Berücksichtigung gezogen werden konnten.

IV. Holz.

Die vom Bundesrath beantragten Abänderungen sind durchweg Erhöhungen, von welchen einige beträchtliche genannt werden müssen. Die Kommission hat dieselben in beiden Sitzungsabtheilungen ausführlich besprochen und schließlich beide Male nach Vorlage angenommen. Die Kommission theilt die Motivirung des Bundesrathes und der Sektionsreferent wird dieselbe mündlich weiter auszuführen haben. Der gegenwärtige Berichterstatter beschränkt sich darauf, zu betonen, daß die Erhöhungen sowohl für die Produktion im Allgemeinen als speziell für einzelne Industriezweige eine Nothwendigkeit geworden sind; er bedauert nur noch die vielen gebundenen Positionen der Verträge, welche bewirken, daß zur Zeit die Interessen der Konsumenten trotz der Erhöhungen gewahrt bleiben.

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Die Behandlung der Position 75^{bis} wird am Richtigsten bis zur Behandlung der Positionen 223 und 224, mit denen sie im Zusammenhang steht, verschoben; unter diesem Vorbehalt spricht die Kommission ihre Zustimmung aus.

VI. Leder.

Auch in dieser Kategorie sind die Vorschläge des Bundesrathes durchweg Erhöhungen, mit denen übrigens die kleine und die große Industrie des Inlandes einverstanden sind. Die Kommission beantragt auch hier durchwegs Zustimmung; ebenso ist sie mit dem Bundesrath einverstanden, daß er die Eingabe der schweizerischen Gerber nicht berücksichtigt hat. Die 1884 eingeführte Erhöhung auf Fr. 8 (von Fr. 4) auf der Position 82 (Leder aller Art) ist ein sehr großer Sprung gewesen; auch fürchtet die Kommission, daß die Wirkungen der Petition selbst für die Gerbermeister nachtheilige sein würden. Den Wunsch, daß die Zölle der Nachbarstaaten ermäßigt werden, theilt die Kommission mit den Petitionären. Dem Wunsche nach Erhöhung, bis das Resultat erreicht sei, kann sie aber in Berücksichtigung anderer vaterländischer Industrien nicht nachkommen.

VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.

Die vom Bundesrathe vorgeschlagene Abänderung, die von der Kommission nicht beanstandet ward, ist eine Verdeutlichung redaktioneller Natur.

VIII. Mechanische Gegenstände.

Keine Vorschläge und auch keine Bemerkungen.

IX. Metalle.

Wie der Bundesrath, so hat auch die Kommission keine Nothwendigkeit gesehen, auf diejenigen Petitionen, welche eine Herabsetzung des Zolles auf einzelnen Blecharten begehrten, einzutreten, wenn es auch an vertheidigenden Stimmen im Schooße der Kommission, welche das Blech als Rohstoff betonten, nicht gefehlt hat. Auch bezüglich der Belassung der gegenwärtigen Tarifbestimmungen für verzinnte und abgeschliffene Eisenwaaren erklärte sich die Kommission mit den bundesrätlichen Anträgen einverstanden. Die Position, welche Berücksichtigung gefunden, ist Nr. 138 (Kupfer- und Messingwaaren); bei Position Nr. 156 (Gold- und Silberschmiedwaaren u. s. w.) ist im Interesse der inländischen Fabrikation, und weil es sich um Luxusgegenstände handelt, der Ansatz von Fr. 100 auf Fr. 300 erhöht worden, während der Bundesrath nur eine Erhöhung auf Fr. 200 gewollt hatte.

Eine bei diesem Anlaße gemachte Anregung um höhere Verzollung von goldenen und silbernen Uhrenschalen ist, obschon sie zu Kat. VIII gehört hätte, erheblich erklärt und als Petition der Kommission dem Bundesrath überwiesen worden.

X. Mineralische Stoffe.

Die Vorschläge des Bundesrathes enthalten zwar meist eine Erhöhung für die verschiedenen Kalk- und Cementsorten; die Kommission hielt sie aber für berechtigte und hat ihnen die Zustimmung gegeben. In der Position Nr. 180 haben die Anregungen der Künstler, für vorgearbeitete Statuenkörper aus Marmor günstigere Einfuhrbedingungen einzuräumen als für fertige Bildhauerarbeiten, Berücksichtigung gefunden.

XI. Nahrungs- und Genußmittel.

Bei der Berathung der Vorschläge in dieser Kategorie hat die Tendenz obgewaltet, ja zu verhindern, daß der Lebensunterhalt vertheuert werde; la vie à bon marché wurde nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere für die industriellen Kreise als eine

Nothwendigkeit anerkannt. Man kann die Ablehnung des Vorschlags für Erhöhung des Mehlszolles als einen Ausfluß dieser Tendenz ansehen, obschon, wie der Berichterstatter glaubt, der Vorschlag die befürchtete Wirkung nicht haben würde. Deßhalb, und weil eine Berücksichtigung der Landwirthschaft darin gelegen, hat man auch für die Erhöhung des Zolles für Schweineschmalz und frisches Fleisch (Nr. 187 und 198) auf je Fr. 3 stimmen können. — Die Erhöhung der Position Nr. 208 (Weinbeeren und Rosinen) von Fr. 12 auf Fr. 25 wird durch den Antragsteller speziell begründet werden. Die Kommission ist der Ansicht, daß der Naturwein doch der Gesundheit zuträglicher sei, als jeder Kunstwein, nenne er sich nun schlechtweg Beerenwein, oder werde eine schönere Bezeichnung gebraucht. — Der Vorschlag von Fr. 8 für die „Kaffeesurrogate“ ist mit Rücksicht auf die Konsumenten auf Fr. 6 herabgesetzt worden; mit Rücksicht auf die inländische Produktion und auf die Zollansätze des Auslandes, welche jeden Export aus der Schweiz unmöglich machen, hat die Kommission doch irgend welche Erhöhung für das Fabrikat, sowie im Interesse der Landwirthschaft — auch eine solche für Cichorien (frisch und getrocknet) — für angemessen erachtet. — Die Zollposition Nr. 187 mit Fr. 25 (unverarbeitete Tabakblätter u. s. w.) ist seit der ersten Erhöhung im Jahr 1878 eine viel besprochene und bestrittene gewesen. Besonders mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtung der Rückzölle nicht besteht und die Kommission dieselbe nicht vorschlagen will, ist eine Reduktion auf Fr. 20 beliebt worden. Es darf aber diesem Vorschlag gegenüber ja nicht vergessen werden, daß der Zollansatz auf fabrizirtem Tabak, Cigarren und Cigaretten erheblich heraufgesetzt worden ist. Die Kommission hielt auch dafür, daß gerade mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse des Rohtabakes die inländische Kultur nicht geschmälert werde.

XII. Oele und Fette.

Keine Vorschläge von Seite des Bundesrathes; auch keine Bemerkungen von Seite der Kommission.

XIII. Papier.

Daß aus Position 271 die massenhaft eingeführte Papierwäsche beseitigt werde, war die Kommission sehr bald einverstanden, aber nicht mit deren Unterbringung in Posit. 276 neben den anrühigen Spielkarten. Jene ist kein Luxusartikel. Die Kommission schlägt Ihnen die Schaffung einer besondern Position 271 a mit dem Ansätze von Fr. 50 vor. — Mit dem Vorschlage des Bundesrathes zu No. 266 (Faserstoff zur Papierfabrikation) hat sie sich in der 2. Berathung einverstanden erklärt.

XIV. Spinnstoffe.

(Der Berichterstatter verweist auf den Separatbericht des Sektions-Referenten, Hrn. Nat.-Rath C. Cramer-Frey; er hat seinerseits die Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher sich Hr. Cramer der Arbeit unterzogen hat.)

XV. Thiere und thierische Stoffe.

Ebenfalls in dieser Kategorie hat gegenüber den Vorschlägen des Bundesrathes die Befürchtung gewaltet, daß durch dieselben eine Vertheuerung des Lebensunterhaltes bewirkt werde. Sie hat deßhalb nicht nur die weiter gehenden Vorschläge der Unterkommission nicht angenommen, sondern sie hat selbst den Vorschlag des Bundesrathes, die Position 373 auf Fr. 15 zu erhöhen, abgelehnt und sich mit dem Ansatz von Fr. 12 begnügt. Redaktionell hat sie jedoch auch die „Stiere“ in diese Position eingeschlossen. Die verschiedenen Ansätze werden jedenfalls im Rathe selber Anlaß zu Erörterungen geben, weshalb sich der Berichterstatter auf die Angabe der Diskussions- und Abstimmungsergebnisse beschränkt.

XVI. Thonwaaren.

Den Vorschlägen des Bundesrathes ist besonders auch mit Rücksicht auf die inländische Fabrikation, deren Leistungsfähigkeit, und mit Rücksicht darauf, daß derselben die Zölle der umgebenden Staaten jeden Export unmöglich machen, durchweg beigepflichtet worden. Die Kommission ist selbst weitergegangen und sie beantragt in der Position 408 den Generaltarifsatz demjenigen des Konventionaltarifes gleichzustellen.

XVII. Verschiedene Waaren.

Ueber die Vorschläge des Bundesrathes, welchen beigestimmt wird, hinausgehend, beantragt die Kommission bei Position 413 (Siegel-, Pack- und Flaschenlack) in Würdigung der in der bezüglichen Petition angegebenen Gründe eine Erhöhung von Fr. 16 auf Fr. 20.

Die wenigen Vorschläge, die Ausfuhr betreffend, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Dagegen bedarf die vorgeschlagene Redaktionsabänderung zu Art. 4 des Zolltarifgesetzes (die Kontrol- oder statistische Gebühr betreffend) noch einiger Erläuterung. Die Mehrheit der Kommission stimmt besonders mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse im Transitverkehr der Eisenbahnen bei, um so mehr, da dem Bundes-

rath jederzeitiger Widerruf vorbehalten ist; die Minderheit dagegen erblickt in der Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmung eine ungerechtfertigte Begünstigung der Eisenbahngesellschaften zu Ungunsten der Staatskasse; es handelt sich, sofern der Bericht-erstatte die Botschaft vom 8. Mai 1885 richtig versteht, annähernd um eine Summe von Fr. 30,000; der Rath mag entscheiden.

Die Redaktion des Zolltarifgesetzes anbelangend, wird schließlich noch die Frage aufgeworfen, ob Art. 34 *) des Zollgesetzes nicht richtiger hieher gehöre; auf eine Beantwortung wird jetzt um so mehr verzichtet, als die Diskussionen in den Räten über die gegenwärtige Vorlage sowie auch die fernern Verhandlungen zu Handelsverträgen möglicher Weise passende Fingerzeige geben werden.

Bern, den 26./30. Mai 1887.

Der Berichterstatter
der nationalrätlichen Kommission:

Dr. S. Kaiser.



Die übrigen Mitglieder der Kommission sind:

HH. Beck-Leu.
Cramer-Frey.
Geigy-Merian.
Grosjean.
Hermann (war verhindert, den Sitzungen beizuwohnen).
Keller.
Künzli.
Lachenaf.
Ruffy.
Schindler.
Schmid (Bern).
Sonderegger (A. Rh.).
Stockmar.
Tobler.

*) Derselbe lautet:

„Art. 34. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Lebensmittel, bei größeren Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben, und dieselben können nur fort dauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.“



Spezialbericht über Kat. XIV. Spinnstoffe.

Wir folgen in der nachstehenden Berichterstattung über diese wichtige Kategorie an der Hand der zwei bundesrätlichen Botschaften, welche sich je in besondern Abtheilungen über gebundene und nicht gebundene Positionen, und zum Theil wieder separat über durch mancherlei Petitionen und Gegenpetitionen verlangte und bestrittene, zugestandene und nicht zugestandene Tarifänderungen verbreiten, den Tarifnummern des gegenwärtigen Zolltarifs.

Dabei schicken wir voraus, daß die vom Bundesrathe vorgeschlagenen, von der Kommission da und dort modifizirten und von derselben um einige Positionen vermehrten Abänderungen sich auf Grundlage der vom Bundesrathe publizirten Einheitswerthe ziemlich in denjenigen Grenzen bewegen, welche durch die bekannte Skala gegeben sind. Ausnahmen wurden bei einer kleineren Zahl nicht gebundener Artikel nur da zugelassen, wo es sich um ganz außerordentliche, unserer festgegründeten Ueberzeugung nach der besonderen Berücksichtigung bedürftige Verhältnisse eines Gewerbszweiges handelte, und wo eine solche Berücksichtigung nicht etwa eine unmittelbare erhebliche Schädigung einer anderen einheimischen Branche zur Folge haben würde. Aber auch da wurde jeweils einerseits zwischen der Aussicht, daß gewisse höhere Ansätze auf solche nicht gebundene Artikel mit der endgültigen Festsetzung der gegenwärtigen Zolltarifvorlage sofort in Kraft treten würden, und anderseits der nicht von vorneherein auszuschließenden Möglichkeit, daß man bei Vertragsunterhandlungen da und dort noch zu Herabminderungen gezwungen werden könnte, die richtige Mitte zu finden gesucht. Im Uebrigen ist man hauptsächlich da über die grundlegende Skala etwas hinausgegangen, wo vertraglich — zumeist mit Frankreich — gebundene Artikel in Betracht kamen und wo es sich um hervorragende Kampfpositionen handelte.

A. Baumwolle.

Hier haben wir in erster Linie der

Tarif-Nr. 279/85, Garne und rohe Gewebe aus Baumwolle,

zu gedenken, für welche eine einlässlich begründete Petition des „Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins“ eine ganz erhebliche Erhöhung des Eingangszolles unter gleichzeitiger Abänderung der bisherigen Klassifikation postuliert. Die Botschaft des Bundesrathes vom 6. Mai d. J. verbreitet sich weitläufig über dieses Begehren. Die Kommission kommt einstimmig mit dem Bundesrathe, dessen Gründe sie adoptirt, zum Schlusse, daß demselben unmöglich entsprochen werden könne, allerdings eines unserer Mitglieder mit dem Vorbehalt, daß bei passenderer Gelegenheit darauf zurückgekommen werden müsse.

Zwar wurde auch im Schooße der Kommission die gegenwärtige prekäre Lage der Spinnerei- und Weberei-Branche anerkannt, und das eine oder andere Mitglied wäre gerne bereit gewesen, für rohe, glatte und geköpernte Gewebe, Tarif-Nr. 284, eine Erhöhung von Fr. 8 auf Fr. 10 und bei Tarif-Nr. 285 eine solche von Fr. 14 auf Fr. 16 zuzugestehen, d. h. auf die Ansätze zu gehen, welche die nationalrätliche Kommission schon im Jahre 1883 beantragt hatte. Allein die Thatsache, daß die Weber selbst zugeben, eine derartige kleine Erhöhung würde ihnen sehr wenig nützen, sowie die eindringlichen Gegenvorstellungen der die ostschweizerische Stickerei, Druckerei und Färberei vertretenden Korporationen, deren Branchen gegenwärtig ebenso nothleidend sind, wie die der Weber und Spinner, mußte ein Eintreten auf die Forderungen der Letztern von vorneherein als inopportun erscheinen lassen. Von einer Benützung dieser Positionen als Kampfmittel konnte ohnedieß um so weniger die Rede sein, als es hauptsächlich die Konkurrenz des unsere Industrieerzeugnisse frei aufnehmenden England ist, gegen welche die Begehren der Spinner und Weber sich richten. Es will uns scheinen, daß, wenn je auf eine weitere bedeutende Erhöhung der Eingangszölle auf die einigen unserer wichtigsten Veredlungs- und Export-Industrien als Halbfabrikate dienenden rohen Garne und Gewebe in der Zukunft eingetreten werden wollte, die Prüfung der Frage der „Admission temporaire“ damit Hand in Hand gehen müßte.

Zur Vervollständigung möge beigelegt werden, daß auch die Vertreter der Seidenindustrie lebhaft gegen eine Erhöhung der Zölle auf denjenigen Garnsorten protestirt haben, welche sie für Herstellung der gemischten Gewebe bedarf.

Tarif-Nr. 286, Gebleichte, bunte, gefärbte und bedruckte Gewebe.

Der Bundesrath beantragt eine Erhöhung des gegenwärtigen Zolles von Fr. 25 auf Fr. 40. Die Kommission schlägt Ihnen dagegen vor, nicht höher als Fr. 35 zu gehen. Einmal ist diese Position nicht gebunden, sodann ist zu berücksichtigen, daß der angegebene Durchschnittswerth von Fr. 750 etwas hoch erscheint und darin Artikel enthalten sind, die nicht über Fr. 600 per q. taxirt werden und einem großen, allgemeinen Konsum dienen.

Bei

Tarif-Nr. 287, 288, 289, 289 a, 290/292

beantragt die Kommission Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrathes und bemerkt bloß, daß sie für die neue Position 289 a, Filztücher, nur deßhalb nicht auf Fr. 35 herunter geht, analog der Herabsetzung der gebleichten Baumwolltücher in Nr. 286 auf diesen Ansatz, weil es sich bei den Filztüchern um eine Spezialität einheimischer Industrie handelt und ein etwas höherer Zoll Niemanden wehe thut.

Dagegen beantragen wir, in Abweichung des Vorschlages des Bundesrathes, für die neu geschaffene

Tarif-Nr. 288 a, Decken gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt,

welche bloß einen Mittelwerth von ungefähr Fr. 400 per q. repräsentiren, statt Fr. 40 bloß Fr. 30 anzusetzen.

B. Flachs, Hanf, Jute etc.

Tarif-Nr. 301, Gewebe aus Leinen etc. 301^{bis}.

Wir stimmen einer vom Bundesrathe beantragten Zweitheilung der bisherigen Position Nr. 301, wonach künftig unter diese Nummer bloß noch das rohe oder halbgebleichte Gewebe, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert eingereiht, während alles Uebrige in eine neue Nummer, Nr. 301^{bis}, versetzt würde, bei, und ebenso den vorgeschlagenen Ansätzen. Maßgebend hiefür ist die Begründung in der zweiten, vom 6. Mai datirten Botschaft des Bundesrathes.

Im Weiteren pflichten wir den Vorschlägen des Bundesrathes bei mit Bezug auf die

Tarif-Nr. 302, 304, 305,

beantragen dagegen folgende Modifikationen an andern, in diese Kategorie gehörenden Positionen, von denen die Tarifaummern 303 und 307 überhaupt in der bundesräthlichen Vorlage nicht kompariren.

Tarif-Nr. 303, Leinenbänder und Posamentirwaaren.

Nach Vorschlag des Bundesrathes, dem wir beipflichteten, wurden baumwollene Bänder und Posamentirwaaren (Tarif-Nr. 290) auf Fr. 50 fixirt. Ein Petent hatte nun analog der Klassifikation in den Zolltarifen Deutschlands und Frankreichs Gleichstellung der leinenen mit den baumwollenen Bändern verlangt, mit dem Beifügen, daß der französische Zoll Fr. 100 und der deutsche Mark 100 betrage, und daß ein schweizerischer Zollsatz von Fr. 100 nicht zu hoch erscheine. Während nun die Kommission mit dem Bundesrath findet, man könne für Baumwollbänder nicht über Fr. 50 gehen (Einheitswerth Fr. 1200), will sie dem Petenten doch auch bezüglich Leinenbänder (Werth nach neueren Feststellungen Fr. 1000) in der Weise entgegenkommen, daß sie dafür einen Ansatz von Fr. 40 für Position 303 aufnimmt. Uebrigens sind 303 und 290 zu Fr. 16 gebunden.

Tarif-Nr. 306, Ungezwirnte rohe Bindfaden und Schnüre.

Tarif-Nr. 307, Gezwirnte, gebleichte, gefärbte Bindfaden und Schnüre.

Während der Bundesrath für Position 306 (zu welcher auch die mit Fr. 3 gebundenen „Stricke und Taue“ gehören) eine Erhöhung des im bisherigen Generaltarif zu Fr. 5 fixirten Ansatzes auf Fr. 8 vorschlägt, und dann im Fernern aber von einer Erhöhung des im Generaltarif auf Fr. 20 festgesetzten Ansatzes für Nr. 307 Umgang nimmt, will die Kommission bei beiden Positionen einen Schritt weiter gehen. Allerdings findet sie sich ebenfalls nicht veranlaßt, dem Begehren der Petenten ganz zu entsprechen, welche eine Vereinigung der beiden Positionen nach Analogie des deutschen und österreichischen Zolltarifs und für die so vereinigte Klasse einen Satz von Fr. 25—30 verlangen. Eine Vereinigung erscheint uns schon aus dem Grunde unthunlich, weil der Einheitswerth der rohen ungezwirnten Bindfaden blos Fr. 150, derjenige der gezwirnten, gebleichten und gefärbten aber Fr. 250 beträgt. Dagegen darf wohl den ausnahmsweisen Verhältnissen, unter denen das Etablissement der Petenten sowohl als eine große Zahl kleinerer inländischer Produzenten von Seilerwaaren steht, etwelche Rechnung getragen werden, um so mehr, da es sich um fertige, direkt in den Konsum übergehende Artikel handelt, welche seit einer Reihe von Jahren stetig im Preise zurückgegangen sind, und bei denen eine kleine Zollerhöhung für den einzelnen Konsumenten kaum in Betracht kommt.

Wir beantragen für Nr. 306 den Zoll auf Fr. 12 und für Nr. 307 denselben auf Fr. 24 festzusetzen.

Da Bindschnüre aller Art zu Fr. 16 gebunden sind, so hat die Erhöhung auf Nr. 307 nur für den Generaltarif Bedeutung.

Tarif-Nr. 308, Gurten.

Der Bundesrath beantragt eine Erhöhung des bisherigen, nicht gebundenen Zolles von Fr. 15 auf Fr. 20.

Mit Rücksicht auf die jetzt schon ziemlich hohe Belastung dieses Artikels, dessen Einheitswerth zu Fr. 120 geschätzt ist, schlägt die Kommission vor, beim bisherigen Ansätze zu verbleiben.

Tarif-Nr. 309, Säcke ohne Naht.

Die Kommission beantragt, die Worte „ohne Naht“ als überflüssig zu streichen, da schon zur Stunde alle neuen Säcke als unter diese Tarifnummer gehörend, verzollt werden.

Tarif-Nr. 310, Matten etc., roh;

Tarif-Nr. 310 a, Matten, gefärbt, bedruckt etc.

Mit der vom Bundesrath proponirten Ausscheidung der Letztern aus Nr. 310 erklärt sich die Kommission einverstanden. Wenn aber der für rohe Waare beibehaltene bisherige Ansatz von Fr. 10 gerechtfertigt erscheint, so ist es die Erhöhung auf Fr. 20 für gefärbte und bedruckte Waare weniger, da der Unterschied im Werthe zwischen roh und gefärbt doch nicht als ein so sehr bedeutender bezeichnet werden darf.

Wir beantragen daher, für 310 a nicht über Fr. 15 zu gehen.

Tarif-Nr. 311, Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand zur Verpackung.

Der Bundesrath schlägt zu Nr. 311/312 eine redactionelle Aenderung vor, welche die Ausscheidung nach der Fadenzahl betrifft.

Wir pflichten derselben bei, finden dagegen die im Fernern beantragte Erhöhung des Zollansatzes von Fr. 4 auf Fr. 10 bei einem Werthe von Fr. 250 etwas zu kräftig und schlagen vor, bei Fr. 8 stehen zu bleiben.

C. Seide.

Tarif-Nr. 322, Stickereien und Spitzen.

Die Kommission stimmt dem bundesrathlichen Vorschlage zu. Sie kann sich außerdem ebenso wenig wie der Bundesrath aus den gleichen schwerwiegenden, in der Botschaft vom 6. Mai

entwickelten Gründen für die vom schweizerischen Gewerbeverein angeregte Erhöhung des Zollansatzes auf

Tarif-Nr. 321, Strumpfwaaaren aus Seide,
befeunden.

D. Wolle.

Mit den Vorschlägen des Bundesrathes betreffend die
Tarif-Nr. 324, 325, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 341, 342,
343, 344, 346, 347, 347 a

geht die Kommission enig.

Dagegen beantragt sie, die vom Bundesrath nicht in Betracht gezogene

Tarif-Nr. 328, Gefärbtes Wollengarn,
im Generaltarif mit Fr. 14 statt bisher Fr. 12 auszusetzen.

Der Artikel ist mit Fr. 9 gebunden.

Die von uns proponirte kleine Erhöhung um Fr. 2 stützt sich hauptsächlich auf eine von 14 Wollenspinnern unterzeichnete Eingabe, welche einen Ansatz von Fr. 16 postulirt mit der nach unserer Ansicht ziemlich zutreffenden Begründung, daß ein großer Theil der unter diese Tarif-Nr. fallenden Garne nicht Halbfabrikat, sondern fertige Strumpfgarne etc. seien.

Wir beantragen ferner

Tarif-Nr. 340, Shawls und Schärpen,
mit Fr. 100 statt der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Fr. 90 zu belegen.

Der Einheitswerth ist Fr. 1800; der Artikel ist mit Fr. 30 gebunden.

Endlich beantragen wir

Tarif-Nr. 345, Filzwaaren ohne Näharbeit, roh,
bloß mit Fr. 30 statt, wie vom Bundesrathe vorgeschlagen, mit Fr. 35 zu belasten, da wir es hier mit einem Halbfabrikat zu thun haben.

E. Kautschuk und Guttapercha.

Die Kommission erklärt sich mit den vom Bundesrathe vorgeschlagenen Aenderungen bei

Tarif-Nr. 350 und 351
einverstanden.

F. Stroh, Rohr, Bast etc.

Entgegen einem Antrage, bei

Tarif-Nr. 355, Grobe Waaren, Matten, Bodendecken etc.

nicht höher als Fr. 5 zu gehen, da es sich hier um ordinäre Waaren handelt, die dem allgemeinen Gebrauche dienen, wurde der bundesrätliche Vorschlag (Fr. 6) angenommen. Der bisherige Zoll beträgt Fr. 3. 50.

Den übrigen Vorschlägen des Bundesrathes betreffend

Tarif-Nr. 355 a, 356, 356 a, 357

stimmt die Kommission ebenfalls in allen Theilen bei.

G. Konfektions- und Modewaaren.

Tarif-Nr. 358, Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle, Leinen, Kautschuk.

Der Bundesrath beantragt für diese Position eine Erhöhung des jetzigen Ansatzes von Fr. 40 auf Fr. 80. Leinen- und Kautschukwaaren sind mit Fr. 30 gebunden, baumwollene jedoch nicht.

Obwohl die Kommission zugibt, daß hier eine ziemlich starke Kampfposition vorliegt, und daß solche Konfektionen vorzüglich geeignet sind, der Hausarbeit Verdienst zuzuwenden, so ist sie doch der Ansicht, daß speziell mit Rücksicht auf die nicht gebundene Waare aus Baumwolle (Einheitswerth Fr. 1300) der Zoll von Fr. 80 etwas zu hoch gegriffen sei. Sie beantragt einen Ansatz von Fr. 70.

Tarif-Nr. 359, Kleidungsstücke etc. aus Wolle oder Halbwolle.

Während der Bundesrath einen Ansatz von Fr. 100 für diese mit Fr. 40 gebundenen Waaren vorschlägt, beantragt die Kommission, auf Fr. 120 zu gehen, aus folgenden Gründen:

Sowohl Wollen- und Halbwollenwaaren am Stück, als Konfektionen aus diesen Stoffen, gehören zu den hervorragendsten Kampfpositionen, und es wären unter Umständen die proponirten Ansätze von circa 5 % auf die Stückwaare und circa 6½ % auf die Konfektion vom Konsumenten zu ertragen. Nachdem nun für die Stückwaare, analog dem Vorschlage des Bundesrathes, von uns ein Ansatz von Fr. 70. — aufgenommen worden ist, steht damit der Zoll von bloß Fr. 100. — für die Konfektion nicht mehr in einem richtigen Verhältniß. In den Beiträgen, welche einige hervorragende Vertreter der Konfektionsbranche soeben zu dem in

Kurzem erscheinenden Bericht des „Schweizerischen Handels- und Industrievereins“ für das abgelaufene Jahr geliefert haben, wird übereinstimmend und in glaubwürdiger Weise dargethan, daß durch die Vorschläge des Bundesrathes die Konfektionsbranche in Wolle geradezu einen Schlag erleiden könnte, da durch dieselben das Verhältniß zwischen dem Halbfabrikat und der Konfektion wesentlich alterirt und letztere sich zu allen Zeiten gezwungen sehen werde, einen erheblichen Theil ihres Bedarfes an ersterem aus dem Auslande zu beziehen.

Mit unserm Antrage, auf Fr. 120. — zu gehen, glauben wir das Richtige getroffen zu haben.

Den übrigen Vorschlägen des Bundesrathes betreffend

Tarif-Nr. 360/366, 369

stimmt die Kommission bei.

Zürich, den 1. Juni 1887.

Der Spezialberichterstatter:

C. Cramer-Frey.

Entwurf des Bundesrathes nebst den Abänderungsvorschlägen der nationalrätlichen Kommission.

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. No-
vember 1886, und eines Nachtrages zu derselben vom 6. Mai 1887;
in Abänderung des Bundesgesetzes betreffend einen neuen
schweizerischen Zolltarif vom 26 Juni 1884,

beschließt:

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegen-
wärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif	Anträge der national- rätlichen Kommission
	I. Abfälle und Düngstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
2*	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäsker und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrriecht, etc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . .	frei	frei	frei	
3*	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochen- mehl, etc.: nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlor- kalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei	frei	frei	
4*	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . .	— 20	— 20	—	

Anmerkung. Die Anträge der nationalrätlichen Kommission, soweit sie nicht mit den Vor-
schlägen des Bundesrathes übereinstimmen oder welche Positionen betreffen, die in der bundesrätlichen
Vorlage nicht berücksichtigt wurden, sind *cursiv* gedruckt. Wo keine abweichenden Anträge gestellt
sind, stimmt die Kommission den Bundesrätlichen Vorschlägen bei.

* Bloße Redaktionsänderung.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif	Anträge der national- rätlichen Kommission
	II. Chemikalien.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	A. Apotheker- und Drogueriwaaren.				
11*	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pa- stillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	40. —	40. —		
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
	Zubereitete Hilfsstoffe:				
16*	Alaun ¹⁾ ; arsenige Säure ¹⁾ ; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagne- sium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize ²⁾ ; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbol- saurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssi- ger ¹⁾ ; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arseniksaures flüssiges, — doppelt kohlensaures ³⁾ , — schwefelsaures (Glaubers- salz) ¹⁾ , — unterschwefligsaures, schweflig- saures ³⁾ u. doppelt schwefligsaures; Salzsäure ¹⁾ ; Schwefelblüthen ²⁾ ; Schwefeleisen; Schwefel- natrium; Schwefelsäure ¹⁾ ; Soda ¹⁾ ; Thonerde: essigsäure ²⁾ , — schwefelsäure ¹⁾ ; Vitriol (Eisen, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30	— 30	1) —. 60 2) 1. 50 3) 7. —	
17*	Aetzkali; Aetznatron; <i>Amlung, roh und geröstet</i> , <i>Stärkegummi (Dextrin)</i> , **) Anilin; Anilinver- bindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure ¹⁾ ; Benzol; Bitter- mandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Blei- zucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuper- oxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium ⁴⁾ ; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holz- geist, roher; Kali: blausaures gelbes ²⁾ , — chlor- saures ⁴⁾ , — chromsaures rothes ²⁾ , — über- mangansaures; Kalk, doppelt schweflig-			—. 60 (Amlung) 1) 1. 50 2) 3. — 3) 4. — 4) 7. —	

*) Bloße Redaktionsänderung.

*) Antrag der Kommission: *Belassung von „Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)“ unter Nr. 17.*

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätthlichen Kommission
	II. Chemikalien.				
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
	saurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure) ³⁾ ; Naphtalin; Natronsalze, ander- weitig nicht genannte ⁴⁾ ; Olein (Oelsäure) ⁴⁾ ; Pa- raffin; Pottasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist; Salpeter, raffi- nirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz ⁴⁾ ; Schwefel- äther; Schwefelarsenik; Stearin ¹⁾ ; Thonerde- hydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkisch- rothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —	1. —	— . 60 (Salpeter- säure) 1) 1. 50 2) 3. — 3) 4. — 4) 7. —	
	C. Farbwaaren.				
	<i>Bleiweiß¹⁾ und Zinkweiß:</i>				
35	nicht abgerieben		3. —	1) 3. —	3. —
35a	abgerieben		3. —		5. —
36	Chromgelb ¹⁾ ; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin ¹⁾	7. —	3. 50	1) 7. —	
39	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25. —	} 10. —	} 7. —	
39a	Oelfirniß	10. —			
	IV. Holz.				
	Bau- und Nutzholz, gemeines:				
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flecht- weiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	— . 20	— . 05		
54	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln, etc.)	1. —	— . 40		
55	abgebunden; Flechtweiden, geschält	1. 50	— . 60		
	Korkholz:				
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	15. —	10. —	5. —	
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Pack- fässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	1. 50	— . 50		
	Holzwaaren:				
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht be- malt, nicht furnirt, ohne Metallbeschläge . . .	8. —	7. —	4. —	

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätthlichen Kommission
	IV. Holz.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	Holzwaaren:				
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:				
	aus gemeinem Holz:				
65*)	bemalt, gefirnisst, furnirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20. —	20. —	16. —	
66	polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.; Rahmen, begypst oder lackirt	35. —	30. —	16. —	
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	4. —	2. —		
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespal- tenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, ge- beizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	12. —	8. —		
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:				
	a. Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen; Sieb- macherwaaren, feine	40. —	40. —	16. —	
	b. Korbflechterwaaren, in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60. —			
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausge- schlagen, gefüttert oder gepolstert	100 —			
73	Bürstenbinderwaaren:				
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —	20. —		
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
75 bis	Cichorienwurzeln, frische	— 30	frei	frei	
	VI. Leder.				
83	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen: fertige ¹⁾ ; Reiseartikel (Koffer, Taschen, etc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt . . .	70. —	40. —	1) 30. —	
84	vorgearbeitete Bestandtheile	35. —	30. —	30. — (aus Leder)	

*) Bloße Redaktionsänderung.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif	Anträge der national- rätlichen Kommission
		Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	VI. Leder.				
	Schuhwaaren:				
	aus Leder, aller Art:				
85	grobe	50. —	35. —	30. —	
86	feine	100. —	70. —	30. —	
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:				
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150. —	80. —		
88	aus andern Geweben	50. —	35. —		
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	40. —	30. —	30. — (aus Leder)	
90	Handschuhe, lederne	200. —	100. —	30. —	
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
92*	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeich- nungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographie- steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5. —	5. —	1. —	
	IX. Metalle.				
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Ge- webe aus Kupfer- od. Messingdraht ¹⁾ ; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk überzogen, mit Draht oder Garn umspinnen	15. —	10. —	¹⁾ 7. —	
156	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	200 —	100. —	30. —	300. —

*) Bloße Redaktionsänderung.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätlichen Kommission
	X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
160*	Bruchsteine ¹⁾ , rohe; Bausteine, bossirte oder roh be- hauene ²⁾ ; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalk- stein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Hupper- erde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe ²⁾ , auch ge- brannt, geschlemmt oder gemahlen	frei	frei	¹⁾ frei ²⁾ 0. 02	
	Kalk, Gyps, Cement:				
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen .	— 20	— 10		
168	hydraulischer Kalk	— 40	— 20		
169	Romancement	— 40	— 50		
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 80	— 70		
180*	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: aus Marmor und andern edleren Steinarten; vor- gearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5. —	5. —		
184*	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlen- theeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges) . . .	— 30	— 30		
185	Asphaltfilz, Asphaltrohren, Holzcement	1. —	— 60		
	XI. Nahrungs- und Genussmittel.				
187	Schweineschmalz		1. 50		3. —
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	6. —	3. —		
198	Fleisch, frisch geschlachtetes		2. —		3. —
201	Geflügel, zahmes, getödtetes; Wildpret **) . . .	8. —	} 8. —		
201a	Wildpret **); Wurstwaaren (Charcuterie) . . .	15. —			
208	Weinbeeren und Rosinen		12. —	3. —	25. —
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:				
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Kör- nern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Ge- treide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten . . .	2. 50	1. 25	1. — †	1. 25
217	Brod	2. —	1. 25		1. 25
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . .	8. —	4. —		6. —

* Bloße Redaktionsänderung. † Reis in geschälten Körnern.

** Antrag der Kommission: Belassung von „Wildpret“ bei Nr. 201.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätlichen Kommission
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete ¹⁾	1. —	— 60	¹⁾ — 60	
231	Salzsoole, Mutterlauge	— 30	} — 30		} — 30
231a	Kochsalz, Sied- und Seesalz	— 60			
	Tabak:				
237	<i>unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform</i>		25. —		20. —
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kau- tabak	75. —	50. —		
240	Cigarren und Cigaretten	150. —	100. —		
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5. —	3 50		
252	Wein: in Fässern	6. —	5. —	3 50	
	XIII. Papier.				
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1 50	} — 60 1 50		
271	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte, etc.; Eisenbahnbillets, bedruckte **)	30. —	30. —	16. — *)	
271a	Papierwäsche **)		30. —		50. —
276	Spielkarten ¹⁾ ; Papierwäsche **)	80. —	¹⁾ 80. —		
	XIV. Spinnstoffe.				
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.				
	A. Baumwolle.				
	Gewebe:				
	glatte, geköperte:				
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —	25. —		35. —
287	sammtartige, gemusterte ¹⁾ , Piqués ¹⁾ , Basins ¹⁾ , Damast ¹⁾ , Brillantés ¹⁾ ; brochirter Tüll .	50. —	30. —	¹⁾ 16. —	

*) Etiquetten, Formulare, etc.: lithographirt.

**) Antrag der Kommission: Aufstellung einer besondern Position für „Papierwäsche“, bisher unter Nr. 271.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätlichen Kommission
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	A. Baumwolle.				
	Decken:				
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:				
288	roh	12. —	12. —	4. —	
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —			30. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50. —	30. —		
289a	Filztücher	40. —	—		
290	Bänder und Posamentirwaaren	50. —	30. —	16. —	
291	Strumpfwaaaren	50. —	25. —		
292	Stickereien und Spitzen	100. —	60. —		
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.				
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:				
	glatte, geköpernte, gemusterte Gewebe:				
301	roh oder halbgebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	30. —	30. —	16. —	
301 ^{bis}	roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50. —			
	NB. Zettel und Eintrag zusammengekommen.				
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, ge- färbt, bedruckt	60. —	40. —	30. —	
303	<i>Bänder und Posamentirwaaren</i>		30. —	16. —	40. —
304	Strumpfwaaaren	60. —	30. —	16. —	
305	Stickereien und Spitzen	100. —	60. —	30. —	
	Seilerarbeiten:				
306	Stricke, 'Tae ¹⁾), ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre ²⁾	8. —	5. —	{ ¹⁾ 3. — ²⁾ 16. —}	12. —
307	<i>andere Seilerarbeiten, wie: Bindfaden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze</i>		20. —	16. —	24. —

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif	Anträge der national- rätthlichen Kommission
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.				
308	Gurten	20. —	15. —		15. —
309	Schläuche, Säcke ohne Naht *)	20. —	15. —		
	Matten und Bodendecken aus Jute ¹⁾ , Manillahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:				
310	roh	10. —	} 10. —	¹⁾ 7. —	15. —
310a	gefärbt, bedruckt, etc.	20. —			
311	Wachstuch, gemeines ¹⁾ , und Oelleinwand, zur Ver- packung	10. —	4. —	¹⁾ 3. —	8. —
	<i>NB. ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kaut- schuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.</i>				
	C. Seide.				
322	Stickereien und Spitzen ¹⁾	100. —	60. —	¹⁾ 30. —	
	D. Wolle.				
	Wolle:				
324†	roh und gewaschen; Wollabfälle, Scheerflocken, Kunstwolle	— 30	— 30	— 60	
325†	gemahlen, gefärbt, gekämmt ¹⁾ , Kammzug	— 60	— 60	¹⁾ — 60	
	Garne:				
328	gefärbt		12. —	9. —	14. —
	Gewebe:				
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70. —	40. —	25. —	
	Decken aller Art:				
334	ohne Näharbeit	30. —	20. —	16. —	
335	mit Näharbeit	60. —	40. —	30. —	
336	Bänder	100. —	40. —	30. —	

*) Die Worte „ohne Naht“ zu streichen. (Kommission.) † Versetzung der gewaschenen Wolle (bisher unter Nr. 325 zu Nr. 324.)

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif	Anträge der national- räthlichen Kommission
		Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
XIV. Spinnstoffe.					
D. Wolle.					
337	Posamentirwaaren	100. —	40. —	25. —	
338	Strumpfwaren	80. —	40. —	25. —	
339	Stickereien und Spitzen	100. —	60. —	30. —	
340	Shawls und Schärpen	90. —	60. —	30. —	100. —
Teppiche:					
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25. —	20. —	12. —	
342	andere	60. —	50. —	30. —	
343	Schuhe aus Tuchenden	20. —	16. —	16. —	
Filz:					
344	Filzstoffe	25. —	20. —	16. —	
Filzwaaren ohne Näharbeit:					
345	roh	35. —	15. —	7. —	30. —
346	gefärbt, bedruckt	50. —	25. —	16. —	
347	Hüte, nicht ausgetüftet (ungarnirt)	100. —	30. —	30. —	
347a	Filztücher	70. —			
E. Kautschuk und Guttapercha.					
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näh- arbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50. —	40. —	16. —	
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Ver- bindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	50. —	30. —		
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.					
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenum- hüllungen, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6. —	3. 50		

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätlichen Kommission.
	XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.				
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuh- sohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl. .	15. —			
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355 oder Nr. 357 fallen, ausgenommen Strohgeflechte	10. —	10. —		
356a	Geflechte (Tressen) aus Stroh	6 —			
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70. —	50. —		
	G. Confections- und Modewaaren.				
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk ¹⁾ . . .	80. —	40. —	¹⁾ 30. —	70. —
359	aus Wolle oder Halbwolle	100. —	80. —	40. —	120. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatz- streifen, etc.	200. —	100. —		
361	Modewaaren; Damen Hüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern .	200. —	100. —	30. —	
362	Herren Hüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) . . .	150. —	100. —		
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte . . .	50. —	40. —		
	Regen- und Sonnenschirme:				
364	baumwollene	30. —	20. —	16. —	
365	wollene, leinene	50. —	40. —		
366	seidene	80. —	60. —	30. —	
369	Wagendecken, fertige	20. —	15. —		

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätthlichen Kommission
	XV. Thiere und thierische Stoffe.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	A. Thiere.	vom Stück.	vom Stück	vom Stück.	vom Stück.
373	Ochsen <i>und Stiere</i> *), geschaufelt	15. —	} 5. —		12. —
373 ^{bis}	Stiere *) und Kühe, geschaufelt	10. —			
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5. —	2. —		
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg. Gewicht	3. —	1. —		
376	Schweine mit oder über 25 kg. Gewicht	5. —	2. —		
377	Schweine unter 25 kg. Gewicht	2. —	1. —		
	B. Thierische Stoffe.				
	Häute und Felle:	per q.			
381**	rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	— 60	— 60	— 60	
382	gegerbte, zugerichtete : mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	8. —	8. —		
382 ^a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30. —			
387	Menschenhaare	50. —	} 50. —		
387 ^a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100. —			
	XVI. Thonwaaren.				
	Thonwaaren, grobe :				
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	— 40	— 20	— 10	
404†	Feuerfeste Steine und Röhren; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	— 50	— 50		
405	Dachziegel, Backsteine : gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Ver- zierungen, soweit sie nicht unter eine der nach- stehenden Positionen fallen	2. —	1. 50	2. —	

*) Antrag der Kommission. *Einschaltung der Stiere unter Nr. 373.*

**) Bloß der Vollständigkeit der abgeänderten Rubrik „Häute und Felle“ wegen aufgeführt.

†) Redaktionelle Ergänzung.

Nr.	Einfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- räthlichen Kommission
	XVI. Thonwaaren.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.	Fr. Rp. per q.
406	Thonwaaren, grobe: Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 404 fallen: nicht bemalt, nicht be- druckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; Gasretorten ¹⁾ .	2. 50	2. —	2. — 1) —. 10	
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	3. —	2. 50	2. —	
408	Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen, Ofen- kacheln: bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Ver- zierungen en relief. Architektonische Ver- zierungen, glasirt oder aus Steinzeug		10. —	16. —	16. —
	XVII. Verschiedene Waaren.				
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Berg- krystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerscham, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorher- gehenden Abtheilungen fallen	150. —	100. —	30* — 16** —	
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorher- gehenden Abtheilungen fallen	50. —	25. —	16. —	
411*	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammen- gesetzt	30. —			
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack		16. —		20. —

*) Eingelegte Arbeiten u. dgl.

**) Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein.

Nr.	Ausfuhr.	Vorschlag des Bundes- rathes.	General- Tarif von 1884.	Conven- tional- Tarif.	Anträge der national- rätlichen Kommission
	I. Thiere.	Fr. Rp. per Stück.	Fr. Rp. per Stück.	Fr. Rp. per Stück.	
3	1) Rindvieh über 60 kg. Gewicht	— . 50	— . 50	— . 50 ²⁾	
4	1) Kälber nicht über 60 kg. Gewicht.	— . 05	— . 05	— . 05 ³⁾	

II. Art. 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.“

III. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

¹⁾ Redaktionsänderung.

²⁾ Ueber 40 kg. schwer.

³⁾ Bis und mit 40 kg.



Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Botschaften des Bundesrathes vom 19. November 1886 und 6. Mai 1887, betreffend Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884. (Vom 25./30. Mai 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1887
Date	
Data	
Seite	94-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.